

# RS Vwgh 1995/3/28 92/07/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1995

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

ABGB §297;

ABGB §416;

ABGB §418;

WRG 1959 §38 Abs2 litb;

## Rechtssatz

Ausführungen zum außerbücherlichen Eigentumserwerb des Bauführers nach § 418 Satz 3 ABGB an einer 1910 umgebauten, über ein fremdes Grundstück (hier: einen Bach) führenden Wirtschaftsbrücke, die keiner Bewilligung nach § 38 Abs 2 lit b WRG 1959 bedarf (hier: Selbst wenn einzelne Holzbohlen der Brücke in den Jahren 1970 bis 1975 durch die Rechtsnachfolger der seinerzeitigen Bauführer ausgetauscht worden sein sollten, kann auch im Hinblick auf § 416 ABGB nichts für die Frage eines allfälligen Eigentums an der Brücke gewonnen werden. Auch ein Gittertor am rechten Bachufer vermag kein auf § 418 Satz 3 ABGB gestütztes Eigentum an der Brücke zu belegen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070081.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)